

TE OGH 2014/11/25 11Os114/14w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. November 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Spunda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Roland E***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 14. Juli 2014, GZ 22 Hv 58/14s-37, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Roland E***** der Verbrechen (1./) des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs 1 StGB in der Fassung BGBl I 2009/40 und (2./) der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (gemeint [vgl US 13]: idFBGBl I 2004/15) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Roland E***** der Verbrechen (1./) des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach Paragraph 205, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl römisch eins 2009/40 und (2./) der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (gemeint [vgl US 13]: in der Fassung BGBl römisch eins 2004/15) schuldig erkannt.

Danach hat er im März oder April 2011 in W***** Natalie K*****

1./ unter Ausnützung ihres tiefen Schlafes, was sie wehrlos machte, dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf vornahm, indem er sich auf die Genannte legte und an ihr den vaginalen Geschlechtsverkehr durchführte;

2./ mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs genötigt, indem er nach ihrem Erwachen auf ihr liegen blieb, sie hinabdrückte und gegen ihren körperlichen Widerstand und verbalen Protest weiter mit seinem Penis in ihre Scheide eindrang.

Rechtliche Beurteilung

Gegen dieses Urteil wendet sich die (nominell) auf § 281 Abs 1 Z 5a, 9 lit b und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des - dabei durch einen Verfahrenshilfsverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO) vertretenen - Angeklagten. Gegen dieses Urteil wendet sich die (nominell) auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, 9, Litera b und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des - dabei durch einen Verfahrenshilfsverteidiger (Paragraph 61, Absatz 2, StPO) vertretenen - Angeklagten.

Darin wird geltend gemacht, es läge der „Nichtigkeitsgrund des § 281 StPO“ vor, weil „aktenerhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schuldspruch zugrundegelegten Entscheidungen und Tatsachen“, nämlich die Annahme des Erstgerichts: „Alle drei sagten sich, wir wollen zwar, können aber den bewaffneten Raub derzeit nicht geplant durchführen“ bestünden. Als Nichtigkeit nach „§ 82 Abs 1 Zif 10 StGB“ wird gerügt, das „Tatgeschehen in Bezug auf Franziska W***** und Hermine R*****“ sei zu Unrecht als „bewaffneter Raubüberfall“ anstatt als „räuberischer Diebstahl“ „qualifiziert“ worden. Darin wird geltend gemacht, es läge der „Nichtigkeitsgrund des Paragraph 281, StPO“ vor, weil „aktenerhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schuldspruch zugrundegelegten Entscheidungen und Tatsachen“, nämlich die Annahme des Erstgerichts: „Alle drei sagten sich, wir wollen zwar, können aber den bewaffneten Raub derzeit nicht geplant durchführen“ bestünden. Als Nichtigkeit nach „§ 82 Absatz eins, Zif 10 StGB“ wird gerügt, das „Tatgeschehen in Bezug auf Franziska W***** und Hermine R*****“ sei zu Unrecht als „bewaffneter Raubüberfall“ anstatt als „räuberischer Diebstahl“ „qualifiziert“ worden.

Indem das Beschwerdevorbringen solcherart nicht auf den Inhalt des - wenngleich ausdrücklich anzufechten erklärten (BS 2) - Urteils abstellt, sondern sich (ausnahmslos) auf urteilsfremde Tatumstände bezieht, versäumt es, die angesprochenen Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen (§ 285 Abs 1 zweiter Satz, § 285a Z 2 StPO). Indem das Beschwerdevorbringen solcherart nicht auf den Inhalt des - wenngleich ausdrücklich anzufechten erklärten (BS 2) - Urteils abstellt, sondern sich (ausnahmslos) auf urteilsfremde Tatumstände bezieht, versäumt es, die angesprochenen Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen (Paragraph 285, Absatz eins, zweiter Satz, Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Aufgrund des - unter den konkreten Fallgegebenheiten ganz offenkundigen - völligen Versagens des Verfahrenshelfers bei der Rechtsmittelausführung war insoweit eine wirksame Verteidigung, wie sie nach Art 6 Abs 3 lit c MRK geboten gewesen wäre, nicht gewährleistet, was durch staatliche Vorkehrungen zugunsten des Angeklagten auszugleichen ist (vgl das Erkenntnis des EGMR vom 10. Oktober 2002, Czekalla gegen Portugal, Nr 38830/97, NL 2002, 209; RIS-Justiz RS0116665, RS0096569 [T1]; Ratz, ÖJZ 2006, 318 [323]; Pühringer, RZ 2009, 230 [233]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 315). Amtswegiges Vorgehen bei anderen als materiellrechtlichen Nichtigkeitsgründen kennt das Gesetz zwar nur nach Maßgabe - hier nicht in Rede stehender - erfolgreicher Geltendmachung durch einen Mitangeklagten (§ 290 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StPO; vgl aber § 23 StPO, RIS-Justiz RS0123213). Allerdings kann der Oberste Gerichtshof bei erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen - zu denen nicht nur vorgeführtes oder zu Unrecht nicht vorgeführtes Beweismaterial, sondern auch Verfahrens- und Begründungsmängel Anlass geben können (SSt 32/80; SSt 35/36; Ratz, WK-StPO § 362 Rz 4) - von Amts wegen auf außerordentlichem Weg die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verfügen und dadurch Abhilfe gegen allfällige grobe Versäumnisse des vom Gericht beigegebenen Verteidigers bei Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde schaffen (vgl 13 Os 107/08x; 14 Os 8/11z). Aufgrund des - unter den konkreten Fallgegebenheiten ganz offenkundigen - völligen Versagens des Verfahrenshelfers bei der Rechtsmittelausführung war insoweit eine wirksame Verteidigung, wie sie nach Artikel 6, Absatz 3, Litera c, MRK geboten gewesen wäre, nicht gewährleistet, was durch staatliche Vorkehrungen

zugunsten des Angeklagten auszugleichen ist vergleiche das Erkenntnis des EGMR vom 10. Oktober 2002, Czekalla gegen Portugal, Nr 38830/97, NL 2002, 209; RIS-Justiz RS0116665, RS0096569 [T1]; Ratz, ÖJZ 2006, 318 [323]; Pühringer, RZ 2009, 230 [233]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 315). Amtswegiges Vorgehen bei anderen als materiellrechtlichen Nichtigkeitsgründen kennt das Gesetz zwar nur nach Maßgabe - hier nicht in Rede stehender - erfolgreicher Geltendmachung durch einen Mitangeklagten (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz zweiter Fall StPO; vergleiche aber Paragraph 23, StPO, RIS-Justiz RS0123213). Allerdings kann der Oberste Gerichtshof bei erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen - zu denen nicht nur vorgeführtes oder zu Unrecht nicht vorgeführtes Beweismaterial, sondern auch Verfahrens- und Begründungsmängel Anlass geben können (SSSt 32/80; SSSt 35/36; Ratz, WK-StPO Paragraph 362, Rz 4) - von Amts wegen auf außerordentlichem Weg die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verfügen und dadurch Abhilfe gegen allfällige grobe Versäumnisse des vom Gericht beigegebenen Verteidigers bei Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde schaffen vergleiche 13 Os 107/08x; 14 Os 8/11z).

Dafür besteht jedoch vorliegend keine Veranlassung, weil Umstände, die solche erheblichen Bedenken wecken könnten, - nach Prüfung des Ersturteils und der Akten - nicht auszumachen sind.

Der Vollständigkeit halber sei (mit Blick auf § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) bemerkt, dass das Erstgericht - angesichts der Konstatierung eines (nach dem Erwachen des zuvor infolge Tiefschlafs wehrlosen und unter Ausnützung dieses Zustands zum Beischlaf missbrauchten Opfers) gesondert gefassten Entschlusses des Angeklagten, den (weiteren) Beischlaf mit Gewalt zu erzwingen (US 4 f und 13) - zu Recht von echter Realkonkurrenz zwischen § 205 Abs 1 StGB (Schuldspruch 1./) und § 201 Abs 1 StGB (Schuldspruch 2./) ausging (Philipp in WK2 StGB § 205 Rz 27; 15 Os 134/05b; vgl RIS-JustizRS0114523), welche (mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I 2013/116, geänderten) Bestimmungen es - ebenso zutreffend - jeweils in der zur Tatzeit geltenden Fassung anwendete, weil die zum Urteilszeitpunkt aktuelle Rechtslage (zufolge Erhöhung des Strafrahmens auf ein bis zu zehn Jahre in § 205 Abs 1 StGB und nunmehriger Strafuntergrenze von einem Jahr in § 201 Abs 1 StGB) gegenüber den Tatzeitgesetzen jeweils ungünstiger ist (§ 61 StGB). Der Vollständigkeit halber sei (mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) bemerkt, dass das Erstgericht - angesichts der Konstatierung eines (nach dem Erwachen des zuvor infolge Tiefschlafs wehrlosen und unter Ausnützung dieses Zustands zum Beischlaf missbrauchten Opfers) gesondert gefassten Entschlusses des Angeklagten, den (weiteren) Beischlaf mit Gewalt zu erzwingen (US 4 f und 13) - zu Recht von echter Realkonkurrenz zwischen Paragraph 205, Absatz eins, StGB (Schuldspruch 1./) und Paragraph 201, Absatz eins, StGB (Schuldspruch 2./) ausging (Philipp in WK2 StGB Paragraph 205, Rz 27; 15 Os 134/05b; vergleiche RIS-JustizRS0114523), welche (mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I 2013/116, geänderten) Bestimmungen es - ebenso zutreffend - jeweils in der zur Tatzeit geltenden Fassung anwendete, weil die zum Urteilszeitpunkt aktuelle Rechtslage (zufolge Erhöhung des Strafrahmens auf ein bis zu zehn Jahre in Paragraph 205, Absatz eins, StGB und nunmehriger Strafuntergrenze von einem Jahr in Paragraph 201, Absatz eins, StGB) gegenüber den Tatzeitgesetzen jeweils ungünstiger ist (Paragraph 61, StGB).

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109328

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0110OS00114.14W.1125.000

Im RIS seit

19.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at